

Befugnis, neben dem Landvogt gerichtlich und rechtlich zu determinieren, und zu sprechen und ihren Urteilen und Erkenntnissen hatte sich jeder Landsasse zu fügen. Darüber hinaus standen sie dem Landvogt in Landesangelegenheiten, bei Vorbescheiden und Besichtigungen zur Seite. Auf den Landtagen vermittelten sie den Verkehr zwischen den Ständen und den landesherrlichen Kommissarien, sie beförderten die Ausführung der Beschlüsse und die Eintreibung der Steuern¹⁾. Die Landesältesten traten zusammen, wenn das Interesse des Landes es erforderte, mindestens aber einmal im Jahre²⁾.

Das Appellationsgericht für alle in der Oberlausitz vorkommenden Sachen war „das Oberamt und Judicium ordinarium von Land und Städten“; außer den Landesbeamten und einigen Deputierten vom Adel saßen je zwei Deputierte von Bautzen, Görlitz und Zittau, je einer von den übrigen Sechsstädten in ihm. Man beriet über die vorgelegten Fragen in drei Abteilungen. Wurde eine Uebereinstimmung nicht erzielt, so entschied der Landvogt. Gegen den Spruch des Oberamtes konnte beim geheimen Konsilium in Dresden, als der dritten und letzten Instanz Verwahrung eingelegt werden. Dreimal im Jahre trat das Judicium ordinarium zusammen, vor Ostern, Ende August und Anfang November und zwar in Bautzen³⁾.

An der Politik des Landes nahm die Gesamtheit der Stände durch die Institute der Landtage teil. Die staatsrechtlichen Schriftsteller jener Zeit⁴⁾ unterscheiden besonders zwei Arten von Landtagen, die „ordinären“ und die „extraordinären“. Zu den „ordinären“ Landtagen traten die Stände aus eigener Machtvollkommenheit (daher „die willkürlichen“) zusammen. Dem Kurfürst fehlte durchaus das Recht zur Einberufung. Ein Zeitgenosse⁵⁾ meinte dazu: „es ist dieses aber eine sehr große Prerogative der oberlausitzischen Stände, da in den übrigen deutschen Landen eigentlich nicht geduldet wird, daß Landstände ohne spezielle Bewilligung des Fürsten Zusammenkünfte halten dürfen“. Berührte der Beschluß dieser Versammlungen das Interesse des Kurfürsten nicht, so bedurfte er nicht der landesherrlichen Bestätigung⁶⁾. Die „willkürlichen“ Landtage fanden jährlich dreimal zu Bautzen statt und zwar regelmäßig am Tage

¹⁾ v. Boetticher a. a. O. S. 28.

²⁾ . . . gehört es insbesondere zu den Pflichten der Landesältesten, daß sie jährlich ein- oder mehrere Male zusammenkommen, des Landes Notdurft, Nutzen und Bestes bedenken, und, daferne etwas Dringendes vorfällt, entweder andere Stände zu einem Ausschuss und zu Rath fordern, oder aber, wenn sie eine allgemeine Landesversammlung nötig finden, den Landvoigt oder dessen Stellvertreter um deren Ausschreibung angehen. — v. Römer, Bd. 3, S. 75/6.

³⁾ v. Boetticher a. a. O. S. 36/7. v. Römer, Bd. 2, S. 166 ff.

⁴⁾ so Caspar Heinrich Heino, in seiner *Libertas ordinum Lusatorum*, Sobels Bibliothek (künftig zitiert *SB.*) 296, so Joh. Chrn. Gotthelf Budaeus in *Jus publicum Lusaticum* (Ehrensiegel) *SB.* 301 und der Verfasser der *Jura et privilegia statuum Lusatae Superioris*, *SB.* 245.

⁵⁾ der oft zitierte v. Römer, *Staatsrecht* Bd. 3, S. 75.

⁶⁾ das meint derselbe ebenda, S. 76. — Es wäre immerhin interessant zu erfahren, ob sich eine derartige Streitfrage tatsächlich einmal erhoben hat.